

Betreff:

Änderung der Hundesteuersatzung

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

15.01.2020

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

30.01.2020

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

11.02.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

18.02.2020

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung sind alle Einnahmepositionen der Stadt Braunschweig einer Überprüfung zu unterziehen.

Seit dem 1. Januar 2003 sind die Steuersätze für Hunde, die im Stadtgebiet Braunschweig gehalten werden, unverändert. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Hundesteuersätze vergleichbarer bzw. umliegender Kommunen ersichtlich:

Kommune	1.Hund	2.Hund	weitere Hunde	gefährliche Hunde	2.gefährlicher Hund
Braunschweig	120 €	144 €	180 €	600 €	756 €
Aachen	120 €	144 €	156 €	720 €	960 €
Bremen	150 €				
Cremlingen	60 €	100 €	180 €	800 €	
Göttingen	120 €	216 €		672 €	
Goslar	108 €	156 €	174 €	846 €	
Hannover	132 €	240 €		600 €	
Hildesheim	126 €	186 €	186 €		
Osnabrück	120 €	162 €	198 €	720 €	
Sicke	70 €	140 €	280 €	560 €	1120 €
Wolfsburg	96 €	144 €	168 €		

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass der Hundesteuersatz für den Ersthund im Vergleich zu den übrigen Kommunen bereits im oberen Bereich liegt, so dass eine weitere Erhöhung nicht angebracht erscheint. Die Hundesteuersätze für Zweithunde bzw. weitere Hunde sowie gefährliche Hunde liegen demgegenüber aber im unteren Bereich, so dass hier eine Erhöhung vertretbar erscheint.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hundesteuer für den Zweithund sowie jeden weiteren Hund auf einheitlich 204 €/jährlich (17 €/monatlich) anzuheben und für gefährliche Hunde den Steuersatz auf 804 €/jährlich (67 €/monatlich) anzuheben, der sowohl für den Erst- als auch jeden weiteren Hund gilt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Satzung wird ab dem Kalenderjahr 2021 mit Mehreinnahmen von rund 60.000 Euro jährlich gerechnet.

Weitere Änderungen

Darüber hinaus werden weitere Änderungen in der Hundesteuersatzung vorgenommen, die redaktioneller Art sind und lediglich der Klarstellung dienen.

Inkrafttreten

Bei der Hundesteuer handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung um eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 der Hundesteuersatzung mit dem Beginn des Kalenderjahres. Ein Inkrafttreten der Änderung der Hundesteuersatzung im laufenden Kalenderjahr würde einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und einen Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Schlechterstellungsverbot darstellen.

Die geänderte Hundesteuersatzung tritt danach am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die entsprechende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig liegt als Anlage bei.

Geiger

Anlage/n:

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Zweite Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig
vom 18. Februar 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 33; berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 1. Juli 2014, S 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für jeden weiteren Hund 204,00 €.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) für jeden gefährlichen Hund 804,00 €.“

cc) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstaben d) und e)“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe c)“ ersetzt.

2. In § 4 Nummer 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ die Wörter „wird nur für den ersten Hund gewährt und“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder b)“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort „nachdem“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Insbesondere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat